

Gemeinde Ensdorf

Der Bürgermeister



Rathaus Ensdorf

Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf

Tel. 06831 / 504-0

Fax 06831 / 504-167

Internet: www.gemeinde-ensdorf.de

Gemeindekasse: Zimmer 106 u.107 Tel.: 504-123,-121

Steueramt: Zimmer 101 Tel.: 504-125

Gemeinde Ensdorf • Provinzialstraße 101a • 66806 Ensdorf
-Steueramt-

Herr / Frau
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
66806 Ensdorf

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Saarlouis

IBAN: DE61 5935 0110 0010 2721 02

BIC: KRSADE55XXX

Vereingte Volksbank eG

Saarlouis-Sulzbach/Saar

IBAN: DE31 5909 2000 3132 3400 04

BIC: GENODE51SB2

Gläubiger-ID : xxxxxxxxxxxxxxxx

Kassenzeichen: 0000XXXX

Datum: 10.01.25

- bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben -

ABGABENBESCHEID

Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Bescheid des Finanzamtes.

Jahr	Abgabenobjekt	von	bis	Berechnungsgrundlage	Betrag
2025	Grundsteuer B XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX	01.01.25	31.12.25	Messbetrag XX,XX € x Hebesatz 465 v.H.	XXX,XX €

Gesamtbetrag

XXX,XX €

aktuell	Die veranlagten Forderungen werden zum Mandat Mxxxxxxxx von Ihrem Bankkonto: IBAN **** * * * * * xxxx xx (BIC: KRSA ** *) Kontoinhaber: xxxxxxxxxxx zu den unten angegebenen Fälligkeiten im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
---------	--

Aktuelle Fälligkeiten

Grundsteuer B	15.02.25 Xx,xx €	15.05.25 Xx,xx €	15.08.25 Xx,xx €	15.11.25 Xx,xx €		
Gesamt	15.02.25 Xx,xx7 €	15.05.25 Xx,xx €	15.08.25 Xx,xx €	15.11.25 Xx,xx €		

Dieser Bescheid gilt bis zum Erhalt eines neuen Bescheides auch für die Folgejahre.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Ensdorf, Provinzialstraße 101a, 66806 Ensdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite: www.gemeinde-ensdorf.de im Bereich Bürgerservice, Bürgerdienste Saar/Anträge online.

2. Widersprüche gegen die Festsetzung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer sind ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist an die Gemeinde Ensdorf zu richten.

3. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsmittel geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid erlassen hat. Über die Ihnen dagegen zustehenden Rechtsmittel sind Sie im Messbescheid belehrt worden.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten.

Sie erreichen uns täglich:	Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.	
Mo. bis Fr. (vormittags) 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	Mo. bis Do. (nachmittags) 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr	Die Gemeinde erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt Ihre Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben §§ 12,13 SDSG.